

Erlass von Weisungen zur Schulsozialarbeit

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	4
2 Inhalt der Weisung	5
2.1 Ziele und Inhalte der Schulsozialarbeit	5
2.2 Vorgaben für die Schulsozialarbeit	6
2.3 Personelle Vorgaben	6
2.4 Finanzielle Vorgaben.....	7
2.5 Aufsicht	7
3 Wirkungen der Weisungen	8
4 Zeitplan	9
5 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen	10

Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten von Artikel 30 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) – am 1. August 2023 – haben alle Schulträger in der Urner Volksschule den Zugang zur Schulsozialarbeit sicherzustellen.

Die Vorgaben für die Schulträger im Bereich der Schulsozialarbeit regelt der Erziehungsrat in Weisungen. Der Erlass dieser Weisungen ist Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung.

Die vorgesehenen Bestimmungen stehen im Einklang mit der bewährten Praxis in jenen Gemeinden, welche die Schulsozialarbeit bereits eingeführt haben.

1 Ausgangslage

*Vorgaben
im Bildungsgesetz*

Am 25. September 2022 hat das Urner Stimmvolk mit einem Ja-Stimmen-Anteil von über 70 Prozent dem revidierten Bildungsgesetz zugestimmt. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 hat der Regierungsrat entschieden, dass die Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung auf den 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Davon ausgenommen ist unter anderem der Artikel 30, der erst am 1. August 2023 in Kraft tritt. Artikel 30 regelt die Schulsozialarbeit wie folgt:

¹ *Die Schulträger stellen in der Volksschule den Zugang zur Schulsozialarbeit sicher.*

² *Die Schulsozialarbeit steht Lernenden, Lehrpersonen, Schulleitungen, Eltern und Fachstellen der Jugendarbeit beratend zu Verfügung. Sie hat zum Ziel, die Lernenden in der individuellen und sozialen Entwicklung der Persönlichkeit zu beraten, zu begleiten, zu stärken und zu fördern.*

Regelung mit Weisung

Indem Artikel 30 erst am 1. August 2023 in Kraft tritt, haben jene Schulträger, die den Zugang zur Schulsozialarbeit bislang noch nicht geschaffen haben, bis dahin Zeit, alle nötigen personellen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Mit Blick darauf hat der Erziehungsrat qualitative und quantitative Vorgaben in Form einer Weisung zu machen, die am 1. August 2023 in Kraft treten soll. Der betreffende Projektauftrag wurde vom Erziehungsrat am 25. Januar 2023 beschlossen.

*Einbettung und
Schnittstellen*

Bei der Erarbeitung dieser Weisung zu berücksichtigen ist zum einen die bewährte Praxis in jenen Gemeinden, welche die Schulsozialarbeit bereits eingeführt haben. Zum zweiten massgebend ist die Botschaft zur Revision des Bildungsgesetzes. Dort wurde unter anderem festgehalten, dass im Durchschnitt mit einer Vollzeitstelle pro 800 Lernenden zu rechnen ist (wobei die Pensen an der Oberstufe höher zu veranschlagen sind als an der Primarschule). Das bedeutet, dass für die Volksschule insgesamt 4,5 Vollzeitstellen in Schulsozialarbeit erforderlich wären, was einem Personalaufwand von rund 450'000 Franken entspricht. Davon würde rund ein Drittel, also 150'000 Franken, auf den Kanton entfallen (und zwar via Erhöhung der Schülerpauschale); der andere Teil, 300'000 Franken, verbliebe den Gemeinden. Zum dritten zu berücksichtigen ist das Kapitel 4 zur Schulsozialarbeit im Bericht zum Umgang zur Heterogenität (ERB Nr. 2019-58). Zum vierten zu beachten sind die Empfehlungen des Schulsozialarbeitsverbandes (SSAV). Eine bedeutende Schnittstelle schliesslich bildet die Schulsozialarbeit in den Schulen zur Sozialarbeit beziehungsweise zu den Sozialdiensten der Gemeinden.

2 Inhalt der Weisung

2.1 Ziele und Inhalte der Schulsozialarbeit

Begrifflichkeiten Die Schulsozialarbeit unterstützt und berät Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung des Schulalltags und bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung. Sie hilft bei der Entwicklung von Lösungen bei psychosozialen Problemstellungen unter Einbezug des sozialen Umfelds. Dabei arbeitet sie mit Lehrpersonen, anderen Fachpersonen und spezialisierten Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule inter- und transdisziplinär zusammen. Das Angebot der Schulsozialarbeit steht allen Klientinnen und Klienten niederschwellig, vertraulich, freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung. Die Schulsozialarbeit wird durch diplomierte Fachpersonen der sozialen Arbeit ausgeführt und richtet sich nach deren Grundsätzen und Methoden. Sie ist ein junges Arbeitsfeld, das sich an der Schnittstelle von Schule und Kinder- und Jugendhilfe befindet, und sie agiert als gleichberechtigte Partnerin der Schule.

Ziele und Inhalte Die Schulsozialarbeit richtet sich in der Regel an:

- a) Lernende
- b) Lehrpersonen, Schulleitungen und Schuldienste
- c) Eltern und Bezugspersonen
- d) Betreuungspersonen der schulergänzenden Betreuung
- e) Behörden und Fachstellen

Die Schulsozialarbeit betätigt sich in folgenden Bereichen:

- a) Die Schulsozialarbeit unterstützt Lernende und Familien in der Bewältigung von psychosozialen Problemstellungen.
- b) Sie fördert die Kompetenzen der Lernenden zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Schwierigkeiten und stärkt deren Eigenverantwortung.
- c) Sie bietet tragfähige Beziehungen an und trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen vorzubeugen, sie zu lindern und zu lösen.
- d) Sie berät und begleitet Lehrpersonen in der Bearbeitung von problematischen und entwicklungshemmenden Gruppen- und Klassensituationen.
- e) Die Schulsozialarbeit fördert eine positive Schulkultur. Sie wirkt bei der Schulentwicklung mit und unterstützt die Schule bei der Prävention und Früherkennung von sozialen Problemen.
- f) Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit Eltern, schulinternen und ausserschulischen Unterstützungssystemen der Kinder- und Jugendhilfe.
- g) Sie fördert und unterstützt die Integration der Lernenden in die Schule und in die Gesellschaft und setzt sich für Chancengleichheit und Partizipation ein.

Schulsozialarbeitende unterstehen grundsätzlich der beruflichen Schweigepflicht.

2.2 Vorgaben für die Schulsozialarbeit

Führung Der Erziehungsrat empfiehlt, die Fachleitung der Schulsozialarbeit einem Sozialdienst anzugliedern. Die Formulierung «in der Regel» nimmt aber Rücksicht auf die aktuelle Situation im Kanton Uri, wo die Schulsozialarbeit teilweise auch der kommunalen Schulbehörde oder der Schulleitung unterstellt ist.

Nach Möglichkeit trägt eine Fachperson der sozialen Arbeit mit Zusatzqualifikation die fachliche und personelle Verantwortung über die Schulsozialarbeit. Auch hier hat die Formulierung aufgrund der aktuellen Praxis einen empfehlenden Charakter.

Konzept Es besteht ein Konzept oder eine konzeptionelle Vereinbarung mit einem Leistungserbringer zur Schulsozialarbeit.

Infrastruktur Pro Schulstandort steht der Schulsozialarbeit ein Raum für Beratung und soziale Gruppenarbeiten zur Verfügung.

2.3 Personelle Vorgaben

Qualifikation Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in sozialer Arbeit auf Tertiärstufe. Berufserfahrung in sozialer Arbeit, Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und eine spezifische Weiterbildung in Beratung sind erwünscht.

Als weitere Berufskompetenzen sind Erfahrungen in den Bereichen Prävention, Krisenintervention, Projektarbeit, Kinder/Jugendschutz und der interkulturellen Arbeit sowie Kenntnisse der jeweiligen Bildungslandschaft von Vorteil.

Betreuungsschlüssel Pro 800 Lernenden ist mindestens ein 100-Prozent-Pensum für die Schulsozialarbeit bereit zu stellen. Die konkreten Leistungen, Erwartungen und der entsprechende Ressourcenbedarf müssen regelmässig auf der operativen Ebene thematisiert und geklärt werden.

Die aktuelle Zahl in den Weisungen (ein Vollzeitäquivalent pro 800 Lernenden) basiert auf der Erhebung der Pensen der Schulsozialarbeit in Uri aus dem Jahr 2021. Diese Zahl wurde im Rahmen der Schulgesetzrevision auch für die Kostenberechnung verwendet, und der Erziehungsrat möchte aktuell nicht davon abweichen (obschon der Berufsverband der Schulsozialarbeitenden bereits für 400 Lernende ein Pensum von 100 Stellenprozent empfiehlt). Es handelt sich hierbei um eine Minimalvorgabe, und die Gemeinden können bei entsprechendem Bedarf von sich aus das Pensum erhöhen.

Der Erziehungsrat evaluiert nach zwei Jahren die Schulsozialarbeit. Dabei wird er ein besonderes Augenmerk auf die Pensen und die Angliederung werfen und insbesondere den Betreuungsschlüssel diskutieren.

Anstellung und Besoldung Die Anstellungsbedingungen und der Lohn der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter richten sich nach den kantonalen Besoldungsverordnungen für Sozialarbeitende, den Anstellungsempfehlungen von AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz, sowie nach deren Lohnempfehlungen.

Um möglichst viel Zeit den Ziel- und Anspruchsgruppen zur Verfügung stellen zu können, fallen die regulären Ferien der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in der Regel auf die Schulferien.

2.4 Finanzielle Vorgaben

- Unentgeltlichkeit* Die Schulsozialarbeit steht allen Ziel- und Anspruchsgruppen kostenlos zur Verfügung.
- Kantonsbeiträge* Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der Schulischen Beitragsverordnung und in Form der Schülerpauschale an den Kosten der Schulsozialarbeit.

2.5 Aufsicht

- Kanton* Die Aufsicht über die Schulsozialarbeit liegt beim Erziehungsrat. Die kommunalen und regionalen Sozialbehörden unterstehen jedoch der Sozialhilfegesetzgebung. Diesem Umstand muss entsprechend Rechnung getragen werden, was eine gute Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Schul- und Sozialinstanzen erfordert.

3 Wirkungen der Weisungen

- Einheitliche Praxis im ganzen Kanton* Die Weisungen sollen sicherstellen, dass sich die Praxis der Schulsozialarbeit im Kanton Uri an einheitlichen Grundsätzen ausrichtet. Somit werden die Qualität des Angebots und damit auch die Chancengerechtigkeit gefördert.
- Personell und organisatorisch* Gemeinden, welche die Schulsozialarbeit bereits eingeführt haben, können diese auch unter den neuen Weisungen weiterführen. Somit sollte es dort zu keinen organisatorisch oder personell nachteiligen Veränderungen kommen.
- Finanziell* Gemeinden, welche die Schulsozialarbeit bereits eingeführt haben, werden durch die Erhöhung der Schülerpauschale finanziell entlastet. Wo das Angebot neu ausgebaut werden muss, werden zusätzliche Kosten anfallen, welche von den neuen Kantonsbeiträgen (via Erhöhung der Schülerpauschale) mitfinanziert werden.
- Gesellschaftlich* Dank ihres vielschichtigen Tätigkeitsfelds bietet die Schulsozialarbeit allen Akteuren rund um das Schulwesen einen Mehrwert. Sie trägt zum Wohlbefinden einzelner Schulkinder sowie ganzer Klassen bei. Sie unterstützt Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen in herausfordernden Situationen. Dadurch leistet sie einen grossen Beitrag zur psychischen Gesundheit im Schulsystem.

4 Zeitplan

*Beschluss
des Erziehungsrats
im Juni 2023*

Der nachfolgende Zeitplan skizziert die weiteren Schritte zum Erlass der Weisungen durch den Erziehungsrat.

Vernehmlassungsverfahren	April/Mai 2023
Auswertung der Vernehmlassung	Mai/Juni 2023
Beschlussfassung im Erziehungsrat	14. Juni 2023
Inkrafttreten der Weisungen	1. August 2023

5 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung dauert vom 12. April bis am 24. Mai 2023. Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schul- und Kreisschulräte
- Gemeinderäte
- Mittelschulrat
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Politische Parteien des Kantons Uri
- Urner Gemeindeverband

Sie erleichtern uns die Bearbeitung der Vernehmlassungsantworten, wenn Sie sich bei der Beantwortung an das nachfolgende Frageraster halten:

A. Allgemein

- Wie beurteilen Sie den Entwurf zu den Weisungen im Allgemeinen?
- Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

B. Spezifische Fragen

- Ist für Sie der Erlass der Weisungen unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?
- Sind Sie mit den vorgeschlagenen Bestimmungen im Grundsatz einverstanden?

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Bitte richten Sie Ihre Antwort in elektronischer Form bis zum 24. Mai 2023 an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung «Weisungen zur Schulsozialarbeit»
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
sonja.gisler@ur.ch

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Antworten zu dieser Vernehmlassung in einem Bericht zusammengefasst und publiziert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Beilagen

- Weisungen zur Schulsozialarbeit (Beilage 1)
- Formular für die Vernehmlassung



KANTON
URI

ERZIEHUNGSRAT